

S t a t u t 69.

Der Stadtgemeinde Jever, betr. Abänderung
des § 4, betr. Erhebung von Gebühren zur Bestrei-
tung der Kosten der Fäkalien-, Müll- und Scherben-
abfuhr.

Der § 4 wird wie folgt geändert:

„Für die Müllabfuhr und die vierteljährlich einmal
„stattfindende Scherbenabfuhr (Sperrgut) sind be-
„sondere Gebühren für jeden Eimer zu entrichten;
„diese werden vom Stadtrat besonders festgesetzt.
„Dabei ist die Gebühr für die an die Fäkalienabfuhr
„nicht angeschlossenen Hausbesitzer höher festzu-
„setzen.“

Vorstehendes Statut, betr. Änderung des Sta-
tuts der Stadt Jever, betr. Erhebung von Gebühren
zur Bestreitung der Kosten der Fäkalien-, Müll-
und Scherbenabfuhr, ist auf Grund des Artikels 9
§ 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium
genehmigt worden.

Oldenburg, den 27. März 1922.

Minist. der soz. Fürsorge.

gez; Meyer.